

- §49

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt, seine Wählbarkeit verliert oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus ihrer Partei oder anderen politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Partei oder anderen politischen Vereinigung, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, gewählt, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 46 und § 47 gelten entsprechend.

IX.

Wahlprüfung

§50

Zuständigkeit

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Zweifeln der jeweilige Landtag.

§51

Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens von den Wahlorganen im jeweiligen Wahlgebiet ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung.

§52

Einspruch

- (1) Die Prüfung erfolgt auf Einspruch.
- (2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Landtagspräsident einlegen.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen.
- (4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen. Werden dem Landtagspräsidenten nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.
- (5) Die Vorschriften gelten entsprechend beim späteren Erwerb des Mandats eines Abgeordneten.
- (6) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Landtag das Verfahren einstellen.

§53

Wahlprüfungsausschuß

- (1) Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, fünf Stellvertretern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die in ihm nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind. Er wird vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) Der Wahlprüfungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds.

(4) Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen einer Vorprüfung Auskünfte einzuziehen und Zeugen und Sachverständige vernehmen oder verpflichten zu lassen.

(6) Alle Gerichte und staatlichen Organe haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§54

Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß

Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verpflichtung und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen.

§55

Beschluß des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Gründe niederzulegen; der Beschluß muß einen Entscheidungsvorschlag enthalten.
- (2) Der Beschluß ist spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an sämtliche Abgeordnete zu verteilen.

§56

Beschluß des Landtages

- (1) Der Landtag beschließt über den Antrag des Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuß zurückgewiesen. Der Landtag kann den Ausschuß mit der Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände beauftragen.
- (2) Der Ausschuß hat nach erneuter mündlicher Verhandlung dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden durch Annahme eines anderen Antrages.

§57

Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren

- (1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht.
- (2) Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens fünf Abgeordneten angefochten wird.

§58

Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist nach Maßgabe der Entscheidung zu verfahren.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.
- (3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.